

A N T R A G :

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:
Es wolle der hohe Landtag im Einvernehmen mit der f.
Regierung die bestehenden Gesetze dahin abändern,
dass die Regierung nur im Einvernehmen der Mehrheit
des Landtages geführt werden kann.

Das Gesetz hätte folgende Grundsatz zu enthalten:

Die Bestellung der beiden Landraete & ihrer Stell-
vertreter hat nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit
dem Landtage & aus Personen zu erfolgen, die dessen Ver-
trauen geniessen. Sie haben von der Regierung zurückzutre-
ten, wenn sie dieses Vertrauen nicht mehr besitzen.

Alle Regierungsgeschäfte werden im Kollegium beraten
& beschlossen, insbesondere auch die im Verwaltungs-
verfahren zu erledigenden Verwaltungssachen.

Die Landraete haben einen Verwaltungszweig je
nach Verteilung durch das Kollegium an den von diesem
festzusetzenden Wochentagen in Vaduz zu besorgen & haben
die erforderlichen Amtstage ab.

Die Landraete beziehen für ihre Bemühungen ent-
weder ein fixes Gehalt oder ein angemessenes Taggeld, wor-
für im Voranschlag die nötige Summe zu bewilligen ist.

V a d u z, den 24. Okt. 1918.

Dr. Burk.

*Albert Wölflinger
Emil Risch
Gymer Haupt*